Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

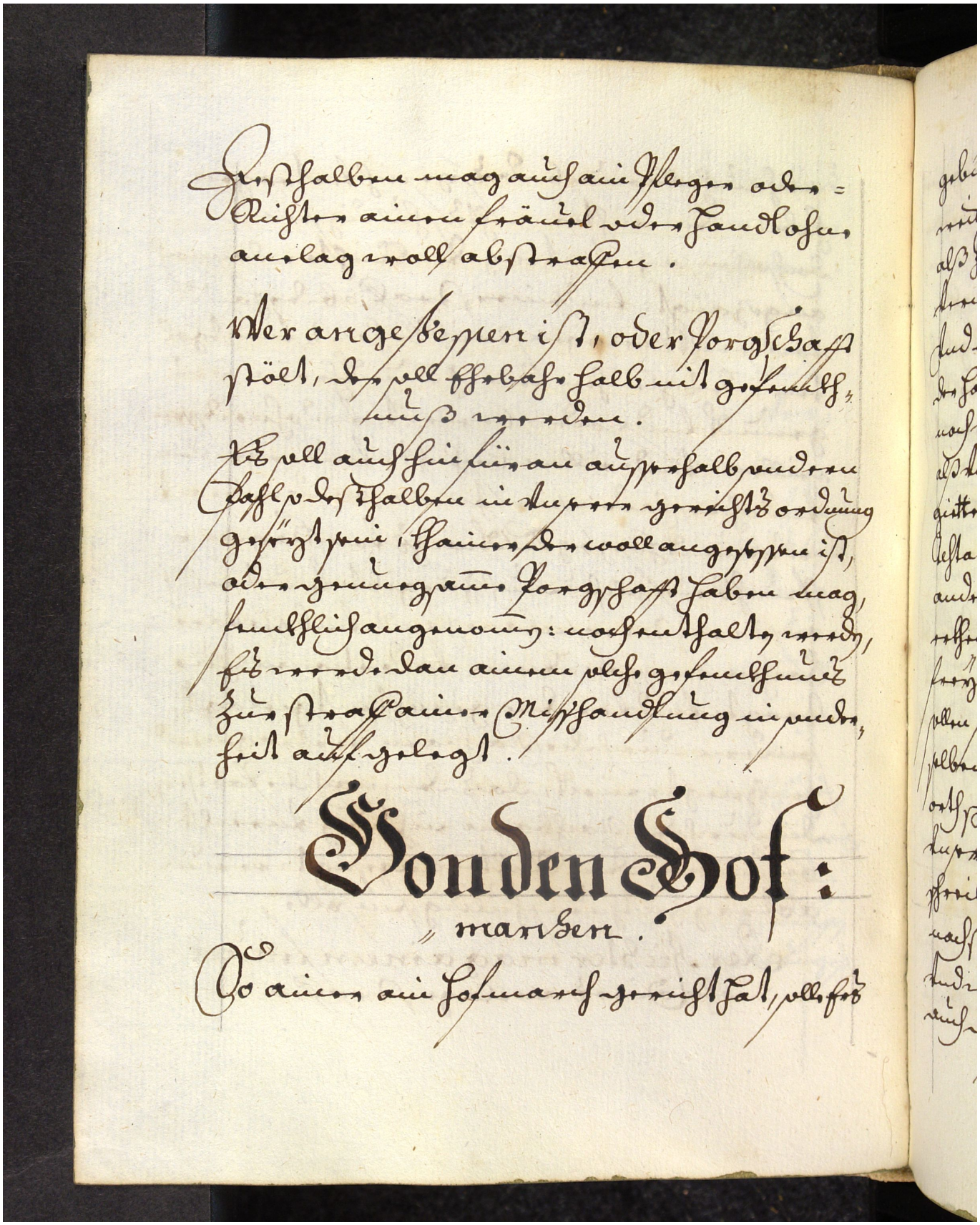

derhalben mag auch an Pflegen oder Richter einen Frävel der Landsordnung anlag wohl abstrafen.

Wer angesessen ist, oder Vorgschaft stöt, der soll ehrbarer halb mit gehorsam sein müssen werden.

Es soll auch hierinnen außerhalb andern dasselb der halben in der ordentlichen gerichtszwang gerichtspreuch, darinnen der wohl angesessen ist, oder genugsam Vorgschaft haben mag, freundlich angenommen: wo freundschaft nicht, sie werden dann einer offenbaren gehorsamer zu straffen Mißhandlung in pundt, soll ahngelegt.

Vonden Hof:

marken.

So einer an Hofmarch gericht sitzt, soll sich